
Jass

Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 22. August 2015

SWISSLOS



Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel
T 0848 877 855, F 0848 877 856, info@swisslos.ch, www.swisslos.ch

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Jass

Gültig ab dem 22. August 2015

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen	3
B. Wesen von Jass	3
Art. 2 Wesen der Jass-Produkte	3
Art. 3 Jass-Arten	3
Art. 4 Mehr- und Einzelspielerversion	4
Art. 5 Virtuelle Jass-Räume	4
Art. 6 Virtuelle Jass-Tische	4
C. Teilnahme	5
Art. 7 Spielvertrag	5
Art. 8 Im Allgemeinen	5
Art. 9 Einsatz	5
Art. 10 Turniere	5
D. Ablauf am Tisch	5
Art. 11 Platzverteilung am Tisch	5
Art. 12 Bestimmung der Vorhand	5
Art. 13 Partie-Identifikation	6
Art. 14 Spielkarten	6
Art. 15 Verteilung der Spielkarten	7
Art. 16 Rundenverlauf	7

Art. 17	Spiel- und Zugzeit Mehrspielerversion	7
Art. 18	Spielzeit Einzelspielerversion in Turnierform	7
Art. 19	Ende der Partie	8
E. Gewinne		8
Art. 20	Gewinnberechtigung Mehrspielerversion	8
Art. 21	Gewinnberechtigung Einzelspielerversion in Turnierform	8
Art. 22	Kaufmännische Rundungsregel	9
Art. 23	Automatische Erfassung und Auswertung der Spielresultate	9
Art. 24	Gewinnermittlung und -verteilung des Tischgewinns (Mehrspielerversion)	9
Art. 25	Gewinnermittlung und -verteilung des Turnierpots (Einzelspielerversion)	9
Art. 26	Gewinnermittlung und -verteilung des Jackpots	10
Art. 27	Wertung	11
Art. 28	Korrektur von Spielergebnissen	11
F. Haftung		11
Art. 29	Haftung	11
G. Einsprachen		11
Art. 30	Einsprachen	11
H. Publikationen		12
Art. 31	Publikationen	12
I. Schlussbestimmungen		12
Art. 32	Durchführungsbewilligungen	12
Art. 33	Geltung	12

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

1.1

Für die Durchführung von Jass-Geschicklichkeitsspielen (im Folgenden «Jass-Produkte» genannt) gelten Art. 106 der Bundesverfassung (SR 101), das Bundesgesetz über die Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (SBG, SR 935.52), die Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken zu diesem Gesetz vom 24. September 2004 (VSBG, SR 935.521) und die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen.

1.2

Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, bietet Jass-Produkte im Gebiet der Deutschschweiz¹, im Kanton Tessin und im Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das «Swisslos-Vertragsgebiet») nach Massgabe dieser Teilnahmebedingungen (im Folgenden «Jass-Teilnahmebedingungen») an.

1.3

Die Teilnahme an Jass-Produkten gemäss diesen Jass-Teilnahmebedingungen erfolgt mittels der von Swisslos zur Verfügung gestellten Internet-Spiel-Plattform (ISP) auf www.swisslos.ch.

1.4

Die vorliegenden Jass-Teilnahmebedingungen, welche die Teilnahme an Jass via Internet im Detail regeln, konkretisieren die Bedingungen für die Teilnahme über die Internet-Spiel-Plattform (im Folgenden «Teilnahmebedingungen Internet-Spiele»). Eben-

so hat Swisslos die auf die einzelnen Jass-Arten anwendbaren Regelwerke sowie die auf die einzelnen Jass-Produkte anwendbaren Spielreglemente samt Gewinnplänen erlassen.

Die beiden Teilnahmebedingungen, die Regelwerke und die Spielreglemente bilden eine Einheit. Swisslos behält sich allfällige Änderungen vor.

B. Wesen von Jass

Art. 2 Wesen der Jass-Produkte

2.1

Bei den von Swisslos angebotenen Jass-Produkten nehmen mehrere Teilnehmer gegen Geldeinsatz an einem Spiel teil und spielen mittels Spielkarten gegeneinander um einen prozentualen Anteil geleisteter Spieleinsätze. Die Spielregeln variieren je nach Jass-Produkt und sind im jeweiligen Spielreglement festgehalten.

Ein Spiel besteht aus mindestens einer Partie, die jeweils aus einer oder mehreren Runden besteht, welche wiederum aus mehreren Stichen besteht.

2.2

Ziel des Spiels ist es, das in den Spielregeln der einzelnen Jass-Produkte geforderte beste Spielresultat aller Teilnehmer zu erreichen.

Art. 3 Jass-Arten

3.1

Swisslos kann verschiedene Jass-Arten anbieten und behält sich das Recht vor,

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

das Leistungsangebot laufend zu erweitern bzw. zu verändern.

3.2

Für die Spielweise der einzelnen Jass-Arten gelten die entsprechenden Regelwerke, welche von Swisslos erlassen werden.

Art. 4 Mehr- und Einzelspielerversion

Swisslos kann Jass-Produkte in den folgenden Mehr- und Einzelspielerversionen anbieten:

- Die Mehrspielerversion, bei der mehrere Teilnehmer gleichzeitig an einem virtuellen Jass-Tisch (im folgenden «Tisch») gegeneinander um den jeweiligen Tischgewinn (prozentualer Anteil aller Einsätze am Tisch) spielen.
- Die Einzelspielerversion in Turnierform, bei der ein Teilnehmer im Rahmen eines Turniers an einem Tisch gegen Computerteilnehmer um einen Anteil am jeweiligen «Turnierpot» (prozentualer Anteil aller Einsätze der Teilnehmer eines Turniers) spielt.

Art. 5 Virtuelle Jass-Räume

5.1

Die einzelnen Jass-Produkte werden in virtuellen Jass-Räumen (im folgenden «Räume») in Form von Tischen angeboten. Die Spielzeiten der einzelnen Jass-Produkte können variieren.

5.2

In jedem geöffneten Jass-Raum finden sich laufend aktualisierte Informationen bezüg-

lich der zu leistenden Einsätze, Spielregeln und Gewinnmöglichkeiten.

Art. 6 Virtuelle Jass-Tische

6.1

Eine Jass-Partie findet immer an einem Tisch statt, wobei bei der Mehrspielerversion zwischen öffentlichen und privaten Jass-Tischen unterschieden wird.

- Die Teilnahme an öffentlichen Tischen ist für jeden Teilnehmer möglich, indem sich ein Teilnehmer an einen geöffneten Tisch setzt oder einen Tisch eröffnet, an den sich weitere Teilnehmer setzen können. Die Teilnahme erfolgt, wenn ein Tisch komplett ist.
- Die Teilnahme an privaten Tischen ist nur durch Eröffnen eines solchen Tisches oder auf Einladung eines anderen Teilnehmers hin möglich. Die Teilnahme erfolgt, wenn ein Tisch komplett ist.

6.2

Jeder Teilnehmer kann in der Mehrspielerversion eigene private oder öffentliche Tische eröffnen, Teilnehmer einladen, sich an anderen Tischen anmelden und zu diesen eingeladen werden.

6.3

In der Einzelspielerversion erfolgt die Teilnahme, indem sich der Teilnehmer an einen Tisch eines Turniers setzt.

6.4

Jeder Teilnehmer kann gleichzeitig jeweils nur an einem Tisch in der Einzel- und Mehrspielerversion teilnehmen.

C. Teilnahme

Art. 7 Spielvertrag

Mit der Teilnahme an einem Jass-Produkt gemäss den Jass-Teilnahmebedingungen schliesst der Teilnehmer mit Swisslos einen Spielvertrag gem. Art. 18 der Teilnahmebedingungen Internet-Spiele ab.

Art. 8 Im Allgemeinen

Indem sich ein Teilnehmer an einen Jass-Tisch setzt, bekundet er seine Absicht, an der Jass-Partie teilzunehmen und den entsprechenden Einsatz zu leisten. Insofern kann sich nur an einen Jass-Tisch setzen, wer genügend Geld auf dem Wallet hat. Sobald die im Reglement festgehaltene erforderliche Anzahl Spieler ihre Absicht für die Teilnahme für den entsprechenden Jass-Tisch bekundet haben, erfolgen die definitive Teilnahme sowie die unwiderrufliche Abbuchung des Einsatzes vom Wallet des Teilnehmers, und die Partie beginnt.

Art. 9 Einsatz

9.1

Der zu leistende Einsatz variiert je nach dem gespielten Jass-Produkt. Der Teilnehmer hat den Einsatz vor Beginn einer Partie zu leisten.

9.2

Nach Abbuchung des Einsatzes ist keine Stornierung der Teilnahme mehr möglich.

Art. 10 Turniere

10.1

Turniere können sowohl mit einer Teilnahmefrist als auch mit einer maximalen Anzahl Teilnahmen limitiert werden. Die verbleibende Teilnahmefrist bis zum Verkaufsende oder die verbleibende Anzahl Teilnahmen werden über den Vertriebskanal (Internet-Spiel-Plattform) angezeigt. Ist die Frist oder die maximale Anzahl Teilnahmen überschritten, so ist keine Teilnahme am entsprechenden Turnier mehr möglich.

10.2

Ein Turnier kann zusätzlich mit einer maximalen Anzahl Teilnahmen je Teilnehmer limitiert werden. Ist die maximale Anzahl Teilnahmen je Teilnehmer überschritten, so kann der Teilnehmer keine weiteren Teilnahmen für dieses Turnier kaufen.

D. Ablauf am Tisch

Art. 11 Platzverteilung am Tisch

Mit der Eröffnung des Tisches werden die Teilnehmer zufällig auf die vorhandenen Plätze am Tisch verteilt. Diese Zuordnung gilt für alle Runden einer Partie.

Art. 12 Bestimmung der Vorhand









Zu Beginn einer Partie wird vom Spielsystem die Vorhand der ersten Runde zufällig einem Teilnehmer zugeordnet. Die Vorhand wechselt von Runde zu Runde gegen den Uhrzeigersinn zum nächstplatzierten Teilnehmer.

Art. 13 Partie-Identifikation

Jede Partie wird zur Identifikation mit einem eindeutigen alphanumerischen Code versehen, welcher am Tisch angezeigt wird.

Art. 14 Spielkarten

Es stehen ein Kartenset mit französischen Figuren (französisches Kartenset) und ein Kartenset mit Deutschschweizer Figuren (Deutschschweizer Kartenset) à je 36 Spielkarten zur Verfügung, zwischen welchen beiden der Teilnehmer wählen kann. Ein Kartenset besteht aus neun unterschiedlichen Karten in je vier Farben.

Farben des französischen Kartensets		Farben des Deutschschweizer Kartensets	
	Ecke / Karo		Eichel
	Herz		Rosen
	Schaufel / Pik		Schilten
	Kreuz / Treff		Schellen

Karten des französischen Kartensets	Karten des Deutschschweizer Kartensets
Ass	Ass
König	König
Dame	Ober
Bube	Under
Zehn	Banner
Neun	Neun
Acht	Acht
Sieben	Sieben
Sechs	Sechs

Art. 15 Verteilung der Spielkarten

Die elektronisch generierten Spielkarten werden mit einem Zufallsgenerator gemischt und, beginnend bei der Vorhand, animiert gegen den Uhrzeigersinn ausgeteilt.

Art. 16 Rundenverlauf

Der Teilnehmer mit Vorhand spielt die erste Karte offen auf dem Tisch aus. Sobald die Karte abgelegt wurde, ist der nächste Teilnehmer entgegen dem Uhrzeigersinn an der Reihe. Sobald alle Teilnehmer eine gemäss dem Spielreglement des entsprechenden Jass-Produktes zulässige Karte abgelegt haben, bilden die Karten jeweils einen Stich.

Der Teilnehmer, der die gemäss dem entsprechenden Spielreglement stärkste Karte gespielt hat, erhält den Stich und die addierten Punktwerte aller Karten des Stichs. Danach spielt er eine neue Karte seiner Wahl aus und die Mitspieler sind wiederum gegen den Uhrzeigersinn an der Reihe. Dieser Vorgang wird so lange wiederholt, bis alle Karten gelegt, die neun Stiche entschieden, und somit die Runde abgeschlossen wurde. Dem Teilnehmer werden die von ihm gewonnenen Punkte innerhalb einer Runde immer aktualisiert angezeigt.

Nach Abschluss einer Runde wird das Rundenresultat allen Teilnehmern bekannt gemacht.

Der gesamte Vorgang wird so lange wiederholt, bis alle Runden einer Partie abgeschlossen sind.

Art. 17 Spiel- und Zugzeit Mehrspielerversion

Dem Teilnehmer steht eine maximale Spielzeit zur Ausführung seiner Ansage bzw. seines Spielzuges zur Verfügung. Darin enthalten ist die Zugzeit. Den Teilnehmern wird die verbleibende Zug- bzw. Spielzeit am Spieltisch immer aktuell angezeigt.

Ist die Zugzeit ohne eine Reaktion des Teilnehmers verstrichen, so kann der Teilnehmer bis zum Ablauf seiner Spielzeit durch jeden Mitspieler aus dem Spiel geworfen werden, worauf ein Computer für den Teilnehmer spielt.

Verstreicht die Spielzeit, ohne dass der Teilnehmer seinen Spielzug ausgeführt hat und ohne dass der Teilnehmer von einem Mitspieler vom Tisch geworfen wurde, erfolgt der Spielzug für den Teilnehmer durch einen Computer.

Art. 18 Spielzeit Einzelspielerversion in Turnierform

Dem Teilnehmer steht eine maximale Spielzeit zur Beendigung seiner Partie zur Verfügung. Swisslos kann die maximale Spielzeit je Partie gemäss dem Spielreglement des entsprechenden Jass-Produktes begrenzen.

Spielt der Teilnehmer eine angefangene Partie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zu Ende, behält der Teilnehmer die Spielresultate der zu Ende gespielten Runden. Für jede nicht zu Ende oder nicht gespielte Spielrunde erhält der Teilnehmer die schlechtmöglichste Punktzahl (im Falle des Differenzlers sind dies beispielsweise 157 Differenzpunkte).

Art. 19 Ende der Partie

Nach Abschluss der letzten Runde einer Partie werden die erzielten Punktwerte jeder Runde jedes Teilnehmers kumuliert den Teilnehmern angezeigt.

Bei Turnieren wird zusätzlich das mit Abschluss einer Partie erzielte Spielresultat jedes Teilnehmers gemäss dem Spielreglement des entsprechenden Jass-Produktes erfasst.

Das Spielreglement des entsprechenden Turniers kann vorsehen, dass nur das beste Resultat jedes Teilnehmers in der Turnierrangliste des entsprechenden Produktes gewertet und angezeigt wird.

E. Gewinne

Art. 20 Gewinnberechtigung Mehrspielerversion

20.1

Diejenigen Teilnehmer, die eine Partie nach Massgabe dieser Jass-Teilnahmebedingungen zu Ende gespielt haben und in der entsprechenden Partie die gemäss dem Spielreglement des entsprechenden Jass-Produktes (inkl. des Regelwerkes der gespielten Jass-Art) gewinnberechtigten Spielresultate erzielen, gewinnen die definierten Anteile am Tischgewinn.

Falls mehrere Teilnehmer das identische Spielresultat erzielt haben, wird der entsprechende Anteil am Tischgewinn unter diesen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

20.2

Wird die Partie von einem Teilnehmer gewonnen, für den der Computer einmal oder mehrere Male in der entsprechenden Partie eingesprungen ist, so kommt es zu einer Rückerstattung der Einsätze an alle Teilnehmer. Erzielen ein oder mehrere Teilnehmer ohne Computerunterstützung das gleiche gewinnberechtigte Spielresultat wie der Teilnehmer, für den der Computer eingesprungen ist, so sind nur Erstere gewinnberechtigt.

Art. 21 Gewinnberechtigung Einzelspielerversion in Turnierform

21.1

Diejenigen Teilnehmer, die sich in einem Turnier gemäss dem Spielreglement des entsprechenden Jass-Produktes auf der finalen Rangliste gewinnberechtigt platzieren, gewinnen den definierten Anteil am entsprechenden Turnierpot. Wenn sich mehrere Teilnehmer auf den gleichen Plätzen platzieren, werden die Gewinnränge zusammengefasst und die kumulierten Gewinne anteilig verteilt.

21.2

Soweit in dem für das betreffende Jass-Produkt geltenden Spielreglement ein Jackpotgewinn vorgesehen ist (Art. 26), ist derjenige Teilnehmer zum Gewinn des entsprechenden Jackpots berechtigt, der als Erster das im Spielreglement zum Gewinn des Jackpots vorgegebene Spielresultat erreicht und aufgrund dieser Aktion als Erster auf dem Spielsystem von Swisslos als Gewinner ermittelt wird.

Dieses Spielresultat sowie dessen einzelne Komponenten (z. B. Rundenresultate) scheiden für einen allfälligen nochmaligen Gewinn dieses Jackpots aus.

21.3

Soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Teilnahme an einem Jass-Produkt sowohl zu einem Gewinn aus dem Turnierpot als auch aus dem Jackpot berechtigen.

Art. 22 Kaufmännische Rundungsregel

Gewinne werden gemäss der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen genau gerundet.

Art. 23 Automatische Erfassung und Auswertung der Spielresultate

Das Spielsystem erfasst die Spielresultate aller Teilnehmer automatisch und wertet diese aus.

Art. 24 Gewinnermittlung und -verteilung des Tischgewinns (Mehrspielerversion)

Vom Gesamtbetrag der Spieleinsätze einer Partie eines Jass-Produkts wird nach Massgabe des betreffenden Spielreglements ein Anteil der Spieleinsätze dem Tischgewinn der entsprechenden Partie zugewiesen und als Gewinn(e) ausgeschüttet. Ein Tischgewinn kann in mehrere Gewinnränge unterteilt werden.

Art. 25 Gewinnermittlung und -verteilung des Turnierpots (Einzelspielerversion)

25.1

Vom Gesamtbetrag der Einsätze eines Turniers wird nach Massgabe des betreffenden Spielreglements des entsprechenden Turniers ein Anteil der Einsätze dem entsprechenden Turnierpot zugewiesen und als Gewinn(e) ausgeschüttet. Ein Turnierpot kann in mehrere Gewinnränge unterteilt werden.

25.2

Ein Turnier kann mit einem minimalen Startturnierpot ausgestattet werden. Ein Startturnierpot kann nur in der angekündigten Höhe ausbezahlt werden, wenn im entsprechenden Ausgleichsfonds genügend finanzielle Mittel zur Deckung einer etwaigen Lücke vorhanden sind. Ansonsten wird der angekündigte Startturnierpot bis zur vorhandenen Deckung reduziert.

25.3

Dem Ausgleichsfonds des entsprechenden Turnierpots wird nach Massgabe des für das betreffende Jass-Produkt geltenden Spielreglements ein Anteil der Einsätze zugewiesen. Die dem Ausgleichsfonds zugewiesenen Mittel dienen zur Ausgleichung der Differenz des im Turnierpot geäußerten Betrages und des angekündigten Startturnierpots bzw. zur Einhaltung der angekündigten Mindestgewinne pro Teilnehmer (potenzielle Entnahme aus Ausgleichsfonds).

25.4

Wird ein Turnier eines Jass-Produktes mit angekündigtem Startturnierpot geschlos-

sen, bevor der im Turnierpot angesammelte Betrag den angekündigten Startturnierpot erreicht hat, so wird die Differenz durch den jeweiligen Ausgleichsfonds ausgeglichen. Deckt der jeweilige Ausgleichsfonds die Differenz nur ungenügend, so wird die zur Auszahlung vorgesehene Summe entsprechend reduziert.

25.5

Ein Ausgleichsfonds kann in seiner Höhe begrenzt werden. Eine Alimentierung des Ausgleichsfonds kann nur erfolgen, wenn der im jeweiligen Spielreglement definierte Maximalbetrag des jeweiligen Ausgleichsfonds nicht überschritten ist. Der jeweilige Ausgleichsfonds wird nach der letzten Durchführung eines Turniers eines Jass-Produktes vollumfänglich dem an die Kantone überwiesenen Reingewinn zugeschlagen.

Art. 26 Gewinnermittlung und -verteilung des Jackpots

26.1

Die Spielreglemente können für einzelne Jass-Produkte einen Jackpotgewinn vorsehen. In diesen Fällen wird dem Jackpot ein Anteil der Einsätze gemäss Spielreglement zugewiesen.

26.2

Der Jackpot wächst so lange an, bis ein Teilnehmer das im entsprechenden Spielreglement vorgegebene Spielresultat erreicht, welches zum Gewinn des Jackpots berechtigt, oder der definierte Maximalbetrag erreicht ist.

26.3

Ein Jackpot kann mit einem minimalen Startjackpot bzw. mit einem Maximalgewinn definiert werden. Ein Startjackpot kann nur in der angekündigten Höhe ausbezahlt werden, wenn im entsprechenden Ausgleichsfonds genügend finanzielle Mittel zur Deckung einer etwaigen Lücke vorhanden sind. Ansonsten wird der angekündigte Startjackpot bis zur vorhandenen Deckung reduziert.

26.4

Dem Ausgleichsfonds wird nach Massgabe des für das betreffende Jass-Produkt geltenden Spielreglements ein Anteil der Einsätze zugewiesen. Die dem Ausgleichsfonds zugewiesenen Mittel dienen zur Ausgleichung der Differenz des im Jackpot geäußerten Betrages und des angekündigten Startjackpots (potenzielle Entnahme aus Ausgleichsfonds) oder des Maximalgewinns (Äufnung des Ausgleichsfonds).

26.5

Wird in einer Partie eines Jass-Produktes mit angekündigtem Startjackpot von einem Teilnehmer das vorgegebene Spielresultat erreicht, bevor der im Jackpot angesammelte Betrag den angekündigten Startjackpot erreicht hat, so wird die Differenz durch den Ausgleichsfonds ausgeglichen. Deckt der Ausgleichsfonds die Differenz nur ungenügend, so wird die Jackpotsumme entsprechend reduziert.

26.6

Überschreitet der im jeweiligen Jackpot angesammelte Betrag den im jeweiligen Spielreglement festgesetzten Maximalgewinn, so wird der überzählige Betrag

in den entsprechenden Ausgleichsfonds übertragen. Es ist jedoch nicht zwingend, dass für ein Jass-Produkt ein Maximalgewinn definiert wird (Art. 26.3). Wenn auch der Maximalbetrag des Ausgleichsfonds erreicht ist, gibt es keine Alimentierung des Jackpots und des Ausgleichsfonds mehr. Es werden lediglich der Tischgewinn bzw. der Turnierpot alimentiert.

26.7

Ein Ausgleichsfonds kann in seiner Höhe begrenzt werden. Eine Alimentierung des Ausgleichsfonds kann nur erfolgen, wenn der im jeweiligen Spielreglement definierte Maximalbetrag des jeweiligen Ausgleichsfonds nicht überschritten ist. Der jeweilige Ausgleichsfonds wird nach der Durchführung der letzten Partie eines Jass-Produktes vollumfänglich dem an die Kantone überwiesenen Reingewinn zugeschlagen.

26.8

Falls ein Jass-Produkt endgültig vom Markt genommen wird, wird der im Jackpot angesammelte Betrag auf den ersten Gewinnrang des entsprechenden letzten Turniers umgelegt.

Das gleiche Verfahren kann vorgesehen werden, wenn ein Jass-Produkt nur vorübergehend vom Markt genommen wird.

Art. 27 Wertung

Damit ein Spiel gewertet werden kann, muss das Spiel entsprechend dem jeweiligen Spielreglement zu Ende gespielt worden sein.

Art. 28 Korrektur von Spielergebnissen

Swisslos behält sich das Recht vor, Spielergebnisse nachträglich zu korrigieren bzw. zu annullieren, falls Unregelmässigkeiten auftreten. Insbesondere dann, wenn das Spielergebnis durch einen technischen Fehler, unlauteres Spielverhalten gemäss Art. 45 ff. der Internet-Spiele-Teilnahmebedingungen oder betrügerisches Verhalten eines Teilnehmers zustande gekommen ist.

F. Haftung

Art. 29 Haftung

29.1

Swisslos schliesst jegliche Haftung gemäss Art. 46 der Internet-Spiele-Teilnahmebedingungen ausdrücklich aus.

29.2

Kommt ein Teilnehmer durch unlauteres Verhalten anderer Teilnehmer zu Schaden, so übernimmt Swisslos keine Haftung dafür.

G. Einsprachen

Art. 30 Einsprachen

Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Jass-Teilnahmebedingungen gelten ausschliesslich die bei Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Daten.

H. Publikationen

Art. 31 Publikationen

Sämtliche Informationen, welche die Durchführung einzelner Jass-Produkte betreffen, werden über den Vertriebskanal, die Internet-Spiele-Plattform, publiziert.

I. Schlussbestimmungen

Art. 32 Durchführungsbewilligungen

Die gemäss der einschlägigen Gesetzgebung erteilten Bewilligungen für die Ausgabe bzw. die Durchführungen von Jass-Produkten und ihrer allfälligen Zusatzspiele gemäss diesen Teilnahmebedingungen und der verschiedenen Spielreglemente und der damit verbundenen Handlungen gelten nur für Swisslos selbst.

Art. 33 Geltung

33.1

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen und die für die einzelnen Jass-Produkte geltenden Spielreglemente regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme an den verschiedenen Jass-Produkten und ihren allfälligen Zusatzspielen. Sie gelten ab dem 22. August 2015. Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Jass-Teilnahmebedingungen und der Spielreglemente vor.

33.2

Weicht die französische oder die italienische Fassung der vorliegenden Teilnahmebedingungen oder der Spielreglemente von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Fassung massgeblich.

33.3

Die Jass-Teilnahmebedingungen sowie die für die einzelnen Jass-Produkte geltenden Spielreglemente können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel, oder via die offizielle Internet-Seite www.swisslos.ch bezogen werden.

